



ED/P[Präsidentnummer eingeben]

## **Erläuterungen zur Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen vom 24. März 2009 (SG 491.400) Stand: 29. März 2009**

### **1. Ausgangslage**

Zur Erhöhung der Bildungsbeteiligung von späteingereisten jungen Migrantinnen und Migranten hat der Regierungsrat 2016 verschiedene Massnahmen gutgeheissen. Ein spezieller Fokus wurde dabei auf die Ausbildungsfinanzierung für Späteingereiste ohne gesetzlichen Anspruch auf Stipendien gerichtet. Namentlich sind dies vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie Migrantinnen und Migranten mit Aufenthaltsbewilligung B und weniger als fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz.

Das dazu entwickelte Pilotprojekt, das die Stipendienunterstützung der genannten Personengruppen zum Ziel hatte, ist erfolgreich verlaufen, weshalb der Regierungsrat mit Beschluss 20/34/13 vom 10. November 2020 das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) und das Erziehungsdepartement (ED) beauftragt hat, die Voraussetzungen für den Übergang des Projekts in die Regelstruktur zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 21. September 2022 den Ausgabenbericht «Sicherstellung des Zugangs zu Ausbildungsbeiträgen für vorläufig Aufgenommene sowie Migrantinnen und Migranten mit Aufenthaltsbewilligung B und weniger als 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz» gutgeheissen. Damit bewilligte der Grosse Rat wiederkehrende Ausgaben von 936'000 Franken.

Entsprechend wird künftig das Amt für Ausbildungsbeiträge mit den vom Grossen Rat bewilligten Mitteln Stipendien an die erwähnte Zielgruppe leisten und den zusätzlich anfallenden Verwaltungsaufwand decken. Das Amt für Ausbildungsbeiträge wird die notwendigen Mittel dem Stipendienfonds der Basler Schulen zuweisen. Die entsprechenden Stipendien werden über diesen Fonds abgewickelt werden, dessen Rechtsgrundlage in der «Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen» vom 24. März 2009 (SG 491.400) besteht. In diese Stipendien eingeschlossen sind auch Ausbildungen auf der Tertiärstufe. Da somit der Kreis möglicher Begünstigter auch auf Universitätsstudierende ausgedehnt wird, erweitert sich der Zweck des Fonds. Die Verordnung des Stipendienfonds ist entsprechend anzupassen.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 24.03.2009	Änderungen
<p><b>§ 1</b>  <sup>1</sup> Die bestehenden und künftigen als Fonds, unselbständige Stiftungen, Legate und Schenkungen bezeichneten Sondervermögen zugunsten von Schüle-rinnen und Schülern der staatlichen Schulen des Kan-tons Basel-Stadt werden zu-sammengefasst im Stipendienfonds der Basler Schulen.</p>	<p><b>§ 1</b>  <sup>1</sup> Die bestehenden und künftigen als Fonds, unselbständige Stiftungen, Legate und Schenkungen bezeichneten Sondervermögen <del>zugunsten</del> <u>zur Förderung von Schülerinnen und Schülern</u> <del>der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt</del> <u>Ausbildungen</u> werden zusammengefasst im Stipendienfonds der Basler Schulen.</p>

### Erläuterungen zu § 1

Durch den Stipendienfonds werden künftig Ausbildungen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe unterstützt. Entsprechend wird der Fokus nicht mehr nur auf den staatlichen Schulen und deren Schülerinnen und Schülern liegen (siehe Änderungen von § 2). Aus diesem Grund wird der offenere Begriff «Ausbildungen» verwendet.

<p><b>§ 2</b>  <sup>1</sup> Der Zweck des Fonds ist die Ausrichtung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt, welche keine ausreichenden Beiträge von anderer Seite erhalten können.</p>	<p><b>§ 2</b>  <sup>1</sup> Der Zweck des Fonds ist die Ausrichtung von Stipendien an Schülerinnen und Schüler <del>der staatlichen Schulen des Kantons</del>, <u>Lernende so-wie Studierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz oder Unterstützungswohnsitz im Kan-ton</u> Basel-Stadt, <del>welche</del> <u>die</u> keine ausreichenden Beiträge von anderer Seite erhalten können.  <sup>2</sup> <u>Unterstützt werden kann der Besuch einer staatlichen Schule des Kantons Basel-Stadt, einer ausserkantonalen staatlichen oder einer privaten Schule mit Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt oder eines Studiums an einer Hochschule in der Region Basel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einer anderen schweizerischen Hochschule.</u></p>
--	--

### Erläuterungen zu § 2

Abs. 1: In Zukunft werden über die Erwähnung des Unterstützungswohnsitzes Späteingereiste ohne gesetzlichen Anspruch auf Stipendien bzw. ohne stipendienrechtlichen Wohnsitz mögliche Beitragsberechtigte. Der Unterstützungswohnsitz ist massgebend im Sozialhilferecht und soll neu für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen an vorläufig Aufgenommene und Personen mit B-Bewilligung, die seit weniger als fünf Jahren besteht, verwendet werden (vgl. § 23 Sozialhilfegesetz; Art. 4 ff. des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1]).

Abs. 2: Neben Schülerinnen und Schülern werden bereits heute häufig Studierende an der FHNW unterstützt. In Zukunft wird der Kreis der mit Ausbildungsbeiträgen unterstützten Personen auf Lernende und Studierende an Höheren Fachschulen sowie an der Universität ausgedehnt. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung «Lernende» und «Studierende» neben «Schülerinnen und Schüler» eingeführt werden.

Wie bei den Ausbildungsbeiträgen gemäss der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung steht auch hier die Finanzierung von Ausbildungen, die in der Region Basel absolviert werden im Vordergrund (vgl. § 11 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 [SG 491.100]).

<p><b>§ 6</b> 1 Der Kapitalertrag sowie eventuelle Beiträge aus dem Kredit für allgemeine Stipendien gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 stehen der Kommission für Ausbildungsbeiträge für die Ausrichtung von Stipendien gemäss dieser Verordnung zur Verfügung. 2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Fonds.</p>	<p><b>§ 6</b> 1 Der Kapitalertrag <u>aus dem Fonds</u> sowie eventuelle Beiträge aus dem Kredit für allgemeine Stipendien gemäss § 18 des Gesetzes betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 stehen der Kommission für Ausbildungsbeiträge für die Ausrichtung von Stipendien gemäss dieser Verordnung zur Verfügung. 2 <u>Die Kommission für Ausbildungsbeiträge gewährt Stipendien gemäss dieser Verordnung auf Gesuch hin.</u> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus dem Fonds.</p>
--	---

### Erläuterungen zu § 6

Abs. 2: Mit Blick auf die Regelung des Verfahrens, das vereinfacht werden soll (Erläuterungen zu § 7 hiernach), wird präzisierend festgehalten, dass die Kommission Ausbildungsbeiträge nach dieser Verordnung nur auf Gesuch hin gewährt.

<p><b>§ 7</b> 1 Massgebend für die Beitragsgewährung soll neben der Bedürftigkeit in erster Linie die Begabung der Bewerberinnen und Bewerber sein, welche von der Leitung ihrer Schule vorgeschlagen und empfohlen werden. 2 Es können auch Beiträge zur Milderung momentaner Notlagen zugesprochen werden. 3 Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen der Familienstiftungen und -legate gemäss dem im Amt für Ausbildungsbeiträge deponierten «Legatarium Fisci Gymnasii», soweit eventuelle Bewerberinnen und Bewerber ihre Beitragsberechtigung nachweisen können.</p>	<p><b>§ 7</b> 1 Massgebend für die Beitragsgewährung soll neben der Bedürftigkeit in erster Linie die <u>Begabung Eignung</u> der Bewerberinnen und Bewerber sein, <del>welche von der Leitung ihrer Schule vorgeschlagen und empfohlen werden.</del> <u>1bis Um die Eignung festzustellen, kann die Kommission für Ausbildungsbeiträge bei der Leitung der Schule oder Hochschule eine Empfehlung verlangen.</u> 2 Es können auch Beiträge zur Milderung momentaner Notlagen zugesprochen werden. 3 Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen der Familienstiftungen und -legate gemäss dem im Amt für Ausbildungsbeiträge deponierten «Legatarium Fisci Gymnasii», soweit eventuelle Bewerberinnen und Bewerber ihre Beitragsberechtigung nachweisen können.</p>
---	---

### Erläuterungen zu § 7

Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>: Heute werden Mittel aus dem Stipendienfonds der Basler Schulen stets auf Vorschlag und Empfehlung der Schulleitungen vergeben. In Zukunft werden diesem Fonds neue Mittel zugewiesen, um die eingangs beschriebenen Zielgruppen zu unterstützen. Dabei wird es sich gemäss heutigen Schätzungen um jährlich ca. 70 Anträge handeln. Für jeden dieser Einzelfälle eine Empfehlung der Schul- oder Hochschulleitungen einzuholen, wäre zu aufwändig. Aus diesem Grund wird auf die Empfehlung als Voraussetzung verzichtet und das Verfahren entsprechend vereinfacht. Weiterhin kann aber bei Bedarf eine Empfehlung der Leitung einer Schule oder Hochschule verlangt werden.

Beilage:

- Synopse